

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 35.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepöste, die Schweinepöste und den Viehlauf der Schweiz. S. 442.

(Nr. 2264.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. August 1895.

Die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 354 und 355) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 30. August 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2265.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. September 1895.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), sind unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Berichtigungen mit sofortiger Gültigkeit vorzunehmen:

Reichs-Gesetzbl. 1895.

77

Kußgegeben zu Berlin den 11. September 1895.